

Sachdokumentation:

Signatur: DS 249

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/249



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

RESOLUTION

Bern, 29. Juni 2016

RESOLUTION DES SGB-VORSTANDES ZU DEN FOLGEN DES BREXIT FÜR DIE SCHWEIZ

Der Entscheid des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, stellt das Europäische Projekt vor grosse Herausforderungen. Der SGB beobachtete seit Jahren mit Sorge, dass das Land im Gegensatz zu den übrigen einkommensstarken EU-Staaten keine wirksamen flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne und der Arbeitsbedingungen einführte. Beim Start der Personenfreizügigkeit gab es nicht einmal Übergangsbestimmungen. Dieser fehlende Schutz hat nun leider beim Austrittsentscheid eine Rolle gespielt. Dies zeigt, dass das europäische Projekt wieder sozialer und demokratischer werden muss.

Die Folgen dieses Entscheides für die Schweiz sind momentan schwierig abzuschätzen. Die Schlüsselfrage ist diejenige der Stabilität der verbleibenden EU. Das unmittelbare Hauptproblem ist der Aufwertungsdruck auf den Franken. Die Devisenmarkt-Interventionen der Nationalbank SNB haben wohl eine noch stärkere Aufwertung verhindert. Doch die Situation bleibt angespannt. Unsicherheiten in Bezug auf die Stabilität der Eurozone können sofort weitere Aufwertungsbewegungen auslösen.

Der Entscheid des Vereinigten Königreichs ändert nichts daran, dass die Schweiz die Bilateralen Verträge mit der EU erhalten muss. Unsere Nachbarländer bzw. die wichtigen Exportländer sind alle EU-Mitglieder. Die Schweiz braucht gute und geregelte Beziehungen zu diesen Ländern. Der "Brexit"-Entscheid zeigt aber, dass europapolitische Abstimmungen nur zu gewinnen sind, wenn die Bevölkerung – insbesondere die Arbeitnehmenden – von den Bilateralen Verträgen profitiert. Mit den Flankierenden Massnahmen ist die Schweiz zwar bereits wesentlich weiter als es das Vereinigte Königreich je war. Doch es gibt nach wie vor grossen Handlungsbedarf.

Die Gespräche der Schweiz mit der EU über den Art. 121a BV („Masseneinwanderungsinitiative“) sind weitgehend aufs Eis gelegt. Doch das ist nicht entscheidend. Denn Gegenstand der Gespräche sind nur vorübergehend wirkende Massnahmen, welche das Einverständnis der EU brauchen (gemäss Art. 14(2) FZA). Zur Verbesserung der Situation der Arbeitnehmenden in der Schweiz braucht es aber dauerhafte, wirksame Massnahmen. Die Schweiz kann solche Massnahmen auch unter dem FZA problemlos einseitig einführen, sofern sie nicht-diskriminierend sind, d.h. unabhängig von der Staatsangehörigkeit zur Anwendung kommen.

Der SGB fordert:

- Die SNB muss verhindern, dass die Löhne und die Arbeitsplätze durch eine Frankenaufwertung unter Druck kommen. Der Franken ist viel zu hoch bewertet. Der SGB erwartet, dass die SNB den Franken rasch im Bereich von mindestens 1.10 Fr./Euro stabilisiert und danach für einen Wechselkurs sorgt, bei dem die Löhne und Arbeitsplätze gesichert sind und eine Deindustrialisierung der Schweiz verhindert wird.
- Die Bilateralen Verträge mit der EU müssen erhalten bleiben. Die so genannte „Umsetzung“ des Art. 121a BV soll primär über nicht-diskriminierende Massnahmen in der Schweiz erfolgen. Der Schutz der Löhne, der Arbeitsbedingungen und der älteren Arbeitnehmenden muss verbessert werden. Zusätzlich braucht es Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie bessere Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

- Die vom Bundesrat präsentierte „einseitige“ Schutzklausel ist abzulehnen. Sie steht einerseits im Widerspruch zu den Bilateralen. Andererseits fördert sie prekäre Aufenthaltsstatus und Arbeitsbedingungen.